

Aktenzeichen: 4 AZN 73/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 21. März 1984

- 4 AZN 73/84 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 30. September 1982

- 18 Ca 336/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 12. Dezember 1983

- 7 Sa 14/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 21. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Koerner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1983 - 7 Sa 14/83 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht im zentralen Materiallager des "Zentralen Elektronischen Ent-



wicklungslabors" (ZEE), das eine senatsunmittelbare Einrichtung der Hochschule der Bundeswehr in Hamburg ist, als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Ihm obliegt die Beschaffung und Verwaltung von Verbrauchsmaterial für das zentrale Materiallager. Das Materiallager enthält rund 4000 Bauteil-Positionen. Auf das Lager sind etwa 30 Institute der Hochschule angewiesen. Im Jahre 1979 wurden etwa 150.000 elektronische und etwa 50.000 Bauteile mechanischer Bauweise beschafft. Im einzelnen obliegt dem Kläger die Einnahme, Lagerung und Ausgabe der Bauteile, die Veranlassung von Ergänzungs- und Neubeschaffungen und das Führen von Auflistungen zu statistischen Zwecken. Der Kläger bezieht Vergütung nach der Lohngruppe III MTB II.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 14. Dezember 1977 Vergütung nach VergGr. V b BAT, hilfsweise VergGr. V c BAT zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger seinen ursprünglichen Hilfsantrag als Hauptantrag weiterverfolgt und hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 14. Dezember 1977 Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils das gesamte Begehren des Klägers abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt, den Rechtsbehelf des Klägers zurückzuweisen.

Die nur auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG gestützte Beschwerde des Klägers ist zulässig, aber nicht begründet.

Zutreffend nimmt der Kläger an, daß die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit darum streiten, ob dem Kläger Vergütung nach den VergGruppen V c bzw. VI b BAT zusteht, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob auf ihn im Sinne der Ausführungen



in seiner Beschwerde die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte oder, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, diejenigen für den allgemeinen Verwaltungsdienst der jeweils ersten Fallgruppen der Vergütungsordnung heranzuziehen sind.

Im einzelnen führt hierzu der Kläger aus, das Landesarbeitsgericht nehme zu Unrecht an, daß für den Kläger die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst heranzuziehen seien. Statt dessen hätten die Merkmale für technische Angestellte aus Teil II Abschnitt I Unterabschnitt I der Anlage 1 a angewendet werden müssen. Richtig habe das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Tätigkeit des Klägers technische Kenntnisse und technisches Wissen erfordere, zumal auch das Materiallager nach technischen Gesichtspunkten aufgegliedert sei. Erfordere aber eine Tätigkeit wie die des Klägers technische Kenntnisse und technisches Wissen, dann müsse sie auch anhand der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte rechtlich bewertet werden, zumal auch der vom Arbeitsgericht eingeschaltete Sachverständige die Tätigkeit des Klägers als technisch qualifiziert habe.

Weiter führt der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde aus, die vorliegende Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Über den vorliegenden rechtlichen Komplex sei durch das Bundesarbeitsgericht noch nicht entschieden worden. Es gebe auch über die Beschäftigungsdienststelle des Klägers hinaus im gesamten Bundesgebiet noch eine große Zahl von Parallelfällen.

Zweifelhaft ist bereits, ob mit diesen Ausführungen des Klägers die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG erfüllt werden. "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung ist nämlich nur die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Begriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts liegen (vgl. die Beschlüsse des



Senats BAG 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979
Grundsatz und BAG 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979
Grundsatz). Zwar behauptet der Kläger, das Landesarbeitsgericht
habe den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, die bloße Notwendig-
keit auch technischer Fachkenntnisse reiche für die Heranziehung
der Merkmale für technische Angestellte nicht aus, weswegen diese
Merkmale auch für den Kläger nicht herangezogen werden könnten.
Abstrakte Rechtssätze über das Verhältnis der tariflichen Merk-
male für technische und Angestellte im allgemeinen Verwaltungs-
dienst enthält das angefochtene Urteil jedoch in Wahrheit über-
haupt nicht. Vielmehr nimmt es diese Abgrenzung als tariflich
vorgegeben hin und kommt daher nur im Wege einer eingehenden
Subsumtion zu dem Ergebnis, daß für den Kläger nicht die
Merkmale für technische Angestellte, sondern diejenigen für
Angestellte im Verwaltungsdienst heranzuziehen seien. Dabei
wird im einzelnen vom Landesarbeitsgericht insbesondere darge-
legt, daß die Tätigkeit des Klägers - trotz der Notwendigkeit
auch technischer Fachkenntnisse - in erster Linie kaufmännisch-
verwaltender Art sei und dementsprechende Kenntnisse fordere.
Damit richtet sich die Beschwerde des Klägers in Wahrheit nicht
gegen die fehlerhafte Auslegung tariflicher Normen durch das
Landesarbeitsgericht, sondern gegen dessen Subsumtion. Das aber
ist nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht möglich.

Die vorliegende Rechtssache hat entgegen der Annahme des
Klägers aber auch keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne
von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG. Zu der Frage der Abgrenzung von
technischen Angestellten zu Verwaltungsangestellten im
Sinne der Differenzierung der Vergütungsordnung zum BAT gibt
es eine gefestigte Rechtsprechung des erkennenden Senats
(vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -
AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).
Offensichtlich hat sich das Landesarbeitsgericht an diese
Rechtsprechung gehalten. Diese Rechtsprechung des Senats
gilt auch in solchen Fällen, in denen - wie vorliegend beim
Kläger - neben anderen und die Vergütung bestimmenden auch
gewisse technische Kenntnisse und Erfahrungen gefordert werden



- 5 -

(vgl. das Urteil des Senats vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 - AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt), worauf das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend Bedacht genommen hat. Im Hinblick darauf hat der erkennende Senat u.a. auch für "Materialkontrollmeister" der Bundeswehrverwaltung, die eine ähnliche Tätigkeit wie der Kläger verrichten, die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale angewendet (vgl. auch dazu das zuletzt genannte Urteil des Senats). An dieser gefestigten und bewährten Rechtsprechung ist festzuhalten. Da sie bisher auch die Billigung der Tarifvertragsparteien gefunden hat, besteht kein Anlaß, davon im Sinne der Anregungen des Klägers abzugehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Koerner

Dr. Etzel

Dr. Börner

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)